Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3973

05. 03. 96

Antrag

der Abgeordneten Marieluise Beck (Bremen), Annelie Buntenbach, Andrea Fischer (Berlin) Rita Grießhaber, Monika Knoche, Irmingard Schewe-Gerigk, Ursula Schönberger, Marina Steindor und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die Arbeit von Frauen anerkennen, die Beschäftigung von Frauen fördern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Anspruch von Frauen auf gleiche Teilhabe an bezahlter Erwerbsarbeit droht unter den Bedingungen von Massenerwerbslosigkeit einmal mehr auf der Strecke zu bleiben.

   Im Westen sind Frauen von einer Gleichstellung in der Erwerbsarbeit weit entfernt. Ihre in den letzten Jahren verstärkte Erwerbstätigkeit verdanken sie vor allem der Zunahme von Teilzeitarbeit, die immer noch schlechte Aussichten auf berufliche Weiterentwicklung bietet, oder ungeschützten Beschäftigungsverhältnissen.

   In Ostdeutschland wird die Transformationskrise vorwiegend durch Verdrängung der Frauen vom Arbeitsmarkt „gemeistert": War 1989 noch fast die Hälfte der Erwerbstätigen Frauen, so sinkt ihr Anteil seitdem stetig und beträgt z. Z. nur noch rd. 43 % der – inzwischen allerdings um rd. 3,6 Millionen geminderten – Zahl der Erwerbstätigen. Bei den Langzeiterwerbslosen stellen sie sogar 78 %. Frauen verlieren offenbar nicht nur als erste ihren Erwerbsarbeitsplatz, sondern ihnen bleibt auch langfristig die Rückkehr in das Erwerbsleben verwehrt. Gleichwohl zeichnen sich ostdeutsche Frauen nach wie vor durch eine starke Erwerbsorientierung aus, eine Anpassung an das im Westen noch weit verbreitete Modell der Hausfrauenehe und des männlichen Allein- oder Hauptverdieners ist derzeit nicht zu beobachten – dies obwohl die Erosion der vormals verläßlichen sozialpolitischen Angebote, z. B. der Kinderbetreuung, ständig weiter fortschreitet.

2. Das sog. „Normalarbeitsverhältnis" als Grundlage von Einkommen, arbeitsrechtlicher und sozialer Sicherung ist zunehmend in Frage gestellt. Außerhalb der Kernbelegschaften existiert inzwischen eine Vielzahl von Arbeitsformen und Arbeitsverhältnissen, die in starkem Maße Frauen betreffen, wie z. B. Heim- und Telearbeit, Teilzeitarbeit, geringfügige Beschäftigung, Leiharbeit und nach wie vor Pfle-

ge- und Erziehungsarbeit. Die durch die Bundesregierung forcierte Flexibilisierung leistet dieser Entwicklung Vorschub und überläßt die Risiken der Existenzsicherung und der sozialen Sicherung zunehmend dem Individuum. Vor allem Frauen sind Verliererinnen dieser Politik.

Das bestehende rechtliche und tarifliche Regelwerk geht immer noch von lebenslanger Vollzeiterwerbstätigkeit von der Berufsausbildung bis zum Erreichen der Altersgrenze aus. Tatsächlich waren und sind solche Erwerbsverläufe in der Regel nur für Männer die Norm; sie unterstellen Haushaltsstrukturen mit einem in der Regel männlichen Vollzeiterwerbstätigen und eine überwiegende Zuständigkeit der Frau für Hausarbeit und Kinderbetreuung, die allenfalls Raum für eine mehrfach unterbrochene, zeitlich reduzierte Erwerbsarbeit mit geringeren Chancen auf Qualifikation und Ausbildung läßt. Ein so verstandenes „Normalarbeitsverhältnis" entspricht immer weniger den Ansprüchen von Frauen und Männern und steht einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen an der Erwerbsarbeit im Wege. Notwendig ist eine Neudefinition von Arbeit, die auf die Lockerung der Erwerbszentriertheit von Einkommen und sozialer Sicherung zielt und das Verhältnis von Erwerbs- und Reproduktionsarbeit und damit das Geschlechterverhältnis grundsätzlich anders bestimmt.

3. Eine tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen in Ausbildung und Beruf ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht gegeben. Trotz verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebots ist der Grundsatz „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit – gleiches Entgelt für Männer und Frauen" längst noch nicht verwirklicht. Noch immer stehen Frauen am unteren Ende des Lohn- und Gehaltsgefüges und verdienen bei gleicher Arbeit durchschnittlich rd. ein Drittel weniger als ihre männlichen Kollegen. Frauenarbeit ist in vielen Fällen nach wie vor unterbezahlt und unterbewertet, in zahlreichen Tarifverträgen ist die Benachteiligung von Frauen beim Entgelt weiter festgeschrieben. Die niedrigeren Fraueneinkommen wie auch die nicht ausreichende Anerkennung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten in den Rentenbiographien führen zu einer unzureichenden Altersversorgung von Frauen und häufig zu Altersarmut.

   Benachteiligt sind Frauen auch weiterhin hinsichtlich der beruflichen Aufstiegschancen; in Führungspositionen sind sie kaum anzutreffen. Auch in der Berufsausbildung sind Frauen nicht gleichberechtigt vertreten. Ihr Anteil ist zwar mittlerweile auf über 40 % der Auszubildenden angestiegen. Etwa 70 % der weiblichen Auszubildenden konzentrieren sich jedoch in 15 „typischen Frauenberufen". Gerade in Ausbildungsberufen, die überwiegend von jungen Frauen nachgefragt werden, sind geringere Ausbildungsvergütungen die Regel. Trotz häufig besserer schulischer Qualifikationen stellen Frauen bei den unvermittelt ge-

bliebenen Ausbildungsplatzbewerbern und -bewerberinnen einen überproportionalen Anteil.

4. Ausländische Frauen und Mädchen sind im bundesdeutschen Erwerbsleben doppelt diskriminiert. Der Großteil der erwerbstätigen Ausländerinnen ist in nicht sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen mit geringfügigem Einkommen beschäftigt (als Putzfrau, Aushilfe in der Gastronomie u. ä.). Die von der Bundesregierung betriebene Politik des sozialen Leistungsabbaus hat im schlimmsten Falle auch Auswirkungen auf den Aufenthaltsstatus von Migrantinnen.

5. Auch in der Arbeitsmarktpolitik sind Frauen keineswegs gleichberechtigt; die strukturelle Benachteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt wird durch das derzeitige Regelwerk des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) nicht aufgehoben. Die meisten Regelungen des AFG setzen eine kontinuierliche Erwerbstätigkeit voraus, die erst durch Verlust des Erwerbsarbeitsplatzes unterbrochen wird. Im Lebenszusammenhang von Frauen ist Erwerbsarbeit aber vor allem familienbedingt häufiger unterbrochen oder auf Teilzeit reduziert. So erwerben Frauen oft keine ausreichenden Ansprüche auf Lohnersatzleistungen oder sie erfüllen die Zugangsvoraussetzungen für aktive Arbeitsförderung nicht.

   In Ostdeutschland war zwar die Mehrzahl der Frauen kontinuierlich in Vollzeit erwerbstätig, so daß eigene Leistungsansprüche erworben wurden. Mit dem Zusammenbruch der Wirtschaft wurden jedoch binnen weniger Jahre über 650 000 Frauen aus der Erwerbsarbeit verdrängt. Damit haben sich die Erwerbsstrukturen so massiv zu Lasten der Frauen verändert, daß besondere Fördermaßnahmen nötig sind, um Frauen neue Zugänge zum Arbeitsmarkt und neue qualifizierte Berufsfelder zu erschließen.

   Bis 1993 kam die Gleichstellung von Frauen am Arbeitsmarkt im Zielkatalog des AFG nicht vor; es fehlte somit die gesetzliche Verpflichtung für eine besondere Frauenförderung. Mit der 10. AFG-Novelle wurde die Überwindung des „geschlechtsspezifischen Ausbildungs- und Stellenmarkts" zwar als Ziel ins Gesetz aufgenommen; eine Förderung von Frauen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen fand jedoch nur als schwache Sollvorschrift Eingang. Gleichzeitig wurde mit der 10. AFG-Novelle die Förderung der beruflichen Orientierung von Frauen, die auf den Arbeitsmarkt zurückkehren, durch Streichung des § 41 a AFG erheblich erschwert. Besonders diskriminierend wirkt sich für Frauen, die Qualifizierungsmaßnahmen beantragen, die derzeitige Definition der Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung aus, wonach der Nachweis einer Kinderbetreuung verlangt werden kann.

   Die im Rahmen der sog. Arbeitslosenhilfereform vorgesehene jährliche Absenkung der Arbeitslosenhilfe wird zu einer verstärkten Inanspruchnahme ergänzender Sozialhilfe führen; hiervon sind Frauen in besonderem Maße be-

troffen, da sie aufgrund ihrer in der Regel niedrigeren Erwerbseinkommen auch niedrige AFG-Leistungen beziehen. Auch das Vorhaben, den Bezug von Arbeitslosenhilfe dem von Altersrenten nachzuordnen, ist frauenpolitisch nicht vertretbar, da es für die Betroffenen niedrigere Renten zur Folge hat. Die geplante Konzentration von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf Arbeitslosenhilfebezieherinnen wird abgelehnt. Eine solche Quotierung würde eine nicht vertretbare Ausgrenzung von Arbeitslosen ohne Leistungsanspruch, so Frauen nach Berufsunterbrechung, darstellen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, kurzfristig

- ein Elternfreistellungsgesetz vorzulegen, das die dreijährige Freistellung über einen Zeitraum von zwölf Jahren in der Form eines Zeitkontos faßt;
- durch kompromißlose Steuervereinfachung die Bemessungsgrundlage in der Lohn- und Einkommensbesteuerung zu verbreitern und gleichzeitig das steuerfreie Existenzminimum heraufzusetzen;
- eine konsequente Individualbesteuerung aller Einkommensarten einzuführen. Dies bedeutet kurzfristig den weiteren Abbau des Ehegattensplittings;
- das Existenzminimum von Kindern durch eine Reform des Kinderlastenausgleichs zu gewährleisten. Die Freibetragsregelung ist abzuschaffen. Für das Kindergeld ist ein Mindestbetrag von 300 DM freizusetzen. Für niedrige Einkommen sind darüber hinaus zusätzlich Leistungen notwendig;
- die Neuregelung der Arbeitslosenhilfe rückgängig zu machen;
- eine Novelle des Arbeitsförderungsgesetzes vorzulegen. Die Maßnahmen des AFG sind für alle Erwerbslosen zu öffnen, das AFG ist gezielt um Instrumente der Frauenförderung zu ergänzen. Arbeitsförderung muß dazu beitragen, den Anspruch der Frauen auf gleiche Teilhabe an der Erwerbsarbeit durchzusetzen. Dies ist in den Zielkatalog des AFG aufzunehmen. Der Anspruch auf Lohnersatzleistungen und die Zugangsvoraussetzungen zu Arbeitsfördermaßnahmen sind so zu regeln, daß einem Leben mit Kindern besonders Rechnung getragen wird.

  Frauen sind an den aktiven Maßnahmen der Arbeitsförderung entsprechend ihrem Anteil an der jeweiligen Zielgruppe von Erwerbslosen zu beteiligen. Zum Ausgleich der strukturellen Benachteiligungen von Frauen am Arbeitsmarkt sind besondere Beratungsangebote und Orientierungskurse vorzusehen, die den beruflichen Einstieg, Wiedereinstieg oder den Wechsel in qualifiziertere Berufsfelder fördern. Qualifizierung ist grundsätzlich auch in Teilzeitform anzubieten. Das Arbeitsförderungsgesetz ist, gerade

im Interesse von Frauen, um Regelungen zur Förderung von Teilzeit und Arbeitszeitverkürzung zu ergänzen. An die Stelle des § 103 Abs. 1 AFG muß ein Anspruch auf Kinderbetreuung im Rahmen von Arbeitsförderungsmaßnahmen treten, der entweder durch einen individuellen Zuschuß zu Kinderbetreuungskosten für Maßnahmeteilnehmerinnen oder durch eine anteilige Finanzierung von Kinderbetreuung im Rahmen eines Arbeitsförderprojekts erfüllt werden kann. Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Maßnahmen der Arbeitsförderung haben Anspruch auf einen Zuschuß zur Kinderbetreuung, wenn sie andernfalls für die Arbeitsvermittlung nicht verfügbar wären;

sowie mittel- und langfristig

- die tariflichen und betrieblichen Arbeitszeitverkürzungen politisch durch Arbeitszeitpolitik zu flankieren und eine entsprechende Novelle des Arbeitszeitgesetzes vorzulegen. Den Flexibilisierungsanforderungen der Unternehmen müssen rechtlich abgesicherte Arbeitszeitoptionen entgegengestellt werden, die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend ihrer Interessenlage und jeweiligen Lebenssituation in Anspruch nehmen können und die die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit sicherstellen. In der Regelung der individuellen Reduzierung von Arbeitszeit ist der Grundsatz der Freiwilligkeit und das Recht auf Rückkehr auf einen Vollzeitarbeitsplatz festzuschreiben. Bei verkürzten Arbeitszeiten ist die Existenzsicherung im Niedriglohnbereich über gesellschaftliche Transfers und durch Veränderung des Steuersystems zu gewährleisten;

- ein bedarfsdeckendes und – gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts – ab einer bestimmten Grenze einkommensabhängiges Kindergeld einzuführen. Dabei ist sicherzustellen, daß die Einkommensgrenzen Normal- und Geringverdiener nicht diskriminieren;

- die eigenständige soziale Sicherung von Frauen zu gewährleisten, indem die Kinderziehungs- und Pflegezeiten in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragspflichtiger Beschäftigung entsprechend dem Durchschnittsverdienst aller Beschäftigten gleichgestellt werden. Zudem ist geringfügige Beschäftigung ab einer Bagatellgrenze sozialversicherungspflichtig zu machen;

- das Arbeitsvertragsrecht und das Mitbestimmungsrecht auf bislang von diesen Rechtskomplexen nicht erfaßte Beschäftigungsverhältnisse, wie Heim- und Telearbeit, unstetige Beschäftigung und Teilzeitarbeit, hin auszurichten, die in starkem Maße Frauenbeschäftigung sind.

Bonn, den 5. März 1996

Marieluise Beck (Bremen)
Annelie Buntenbach
Andrea Fischer (Berlin)
Rita Grießhaber
Monika Knoche
Irmingard Schewe-Gerigk
Ursula Schönberger
Marina Steindor
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333